

Kleine Anfrage 2526

der Abgeordneten Meißner (CDU)

Zwangseinweisungen von psychisch Kranken in Thüringen

Die Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten stehen täglich vor großen Herausforderungen, insbesondere beim Vollzug des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG). Im öffentlichen Gesundheitsdienst in den Landratsämtern ist hierfür der Sozialpsychiatrische Dienst zuständig, in dessen Zuständigkeit insbesondere auch die Anordnung der Unterbringung psychisch kranker Menschen liegt. Im Falle krisenhafter Zuspitzungen mit erheblichen Gefährdungen kann nach § 9 ThürPsychKG eine vorläufige Unterbringung (ohne vorherige gerichtliche Entscheidung) angeordnet werden. Die Anordnungsbefugnis des Sozialpsychiatrischen Dienstes kann in Thüringen ohne gesetzliche Regelung nicht auf Dritte übertragen werden, weshalb ein 24-Stunden-Rufbereitschaftsdienst erforderlich ist. Aufgrund des Ärzte- und Fachkräftemangels in den Gesundheitsämtern gestaltet es sich als äußerst schwierig den erforderlichen Rufbereitschaftsdienst ganzjährig aufrecht zu erhalten.

In anderen Bundesländern, wie beispielsweise im Freistaat Bayern, können in unaufschiebbaren Fällen der Notarzt oder die Polizei den Betroffenen ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in ein psychiatrisches Fachkrankenhaus oder in eine psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses zur Unterbringung und Behandlung einweisen.

Auch die Thüringer Polizisten sind bei Zwangseinweisungen häufig gefordert. Da der Umgang mit psychisch Kranken weniger berechenbar ist, ist behutsam vorzugehen. Stimmungsschwankungen, eine erschwerte Kommunikation, plötzliche Aggressivität, verringerte Schmerzempfindlichkeit und eine erhöhte Kraftentwicklung der Betroffenen machen solche Einsätze schwierig. In den letzten Jahren scheint deren Anzahl anzusteigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie der noch aus dem Jahr 2006 stammenden Fachempfehlungen für die Arbeit und Struktur Sozialpsychiatrischer Dienste in Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen in Arbeit beziehungsweise in absehbarer Zeit geplant?
2. Wenn ja, ist beabsichtigt die Anordnungsbefugnis für die vorläufige Unterbringung auf den Notarzt beziehungsweise die Polizei zu übertragen?

3. Wie schätzt die Landesregierung eine solche Übertragung der Anordnungsbefugnis auf den Notarzt beziehungsweise die Polizei ein?
4. Hat die Landesregierung Einfluss auf die Erhöhung der Planstellen für die Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter?
5. Sind durch die Landesregierung Qualifizierungsmaßnahmen für die Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter vorgesehen?
6. Wie häufig kam es in den letzten zehn Jahren zu Einsätzen, bei denen Polizisten eine Zwangseinweisung durchführten (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis/kreisfreier Stadt)?
7. Ist der Umgang mit psychisch Kranken Teil der Polizeiausbildung?
Wenn ja,
 - a) seit wann ist das Thema Teil der Ausbildung beziehungsweise des Studiums?
 - b) welche theoretischen und praktischen Inhalte werden vermittelt?
 - c) gibt es realitätsnahe Einsatztrainings und/oder Rollenspiele für den Umgang mit psychisch Kranken?
8. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Aus- und Weiterbildung der Polizisten für den Umgang mit psychisch Kranken?

Meißner